

AMTLICHE MITTEILUNGEN



**Fußballverband
Sachsen-Anhalt**

Herausgeber:

Fußballverband Sachsen-
Anhalt e. V.
Friedrich-Ebert-Straße 62
39114 Magdeburg

Telefon: 0391 85028-0
Telefax: 0391 85028-99
E-Mail: info@fsa-online.de
Internet: www.fsa-online.de

Nr. 04

2020

Außerordentlicher Verbandstag des FSA – Beschlüsse gefasst

Auf dem außerordentlichen FSA-Verbandstag am 12.06.2020 wurden folgende Anträge beschlossen:

(Änderungen und Ergänzungen der Satzung des FSA sind fett/kursiv markiert)

Dringlichkeitsantrag 1

Betreff: § 20 „Einberufung und Beschlussfähigkeit des Verbandstages“
der FSA-Satzung

Antragsteller: FSA-Präsidium

Der außerordentliche FSA-Verbandstag hat beschlossen, in der FSA-Satzung den **§ 20 mit dem Absatz 6** zu ergänzen:

(6) In Ausnahmefällen und bei dringender Notwendigkeit wird der Verbandstag nicht im Rahmen einer Präsenzveranstaltung durchgeführt. Die Durchführung erfolgt durch eine Videokonferenz oder einer technisch ähnlichen Form. Mitgliederrechte werden im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt. Zudem werden elektronische Abstimmungsmöglichkeiten für die Stimmberechtigten bereitgestellt. Einzelheiten werden vom Präsidium und dem Vorstand geregelt.

Dringlichkeitsantrag 2

Betreff: § 21 „Zusammensetzung des Verbandstages“,
der FSA-Satzung

Antragsteller: FSA-Präsidium

Der außerordentliche FSA-Verbandstag hat beschlossen, in der FSA-Satzung im **§ 21 Absatz 1 Ziffer 1** noch hinzuzufügen:

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

1. den Delegierten der Kreis- und **Stadtfachverbände**
2. den Mitgliedern des Vorstandes
3. den Mitgliedern der Ausschüsse
4. den Mitgliedern der Gerichte des FSA
5. den Ehrenmitgliedern
6. dem Ehrenpräsidenten

Dringlichkeitsantrag 3

Betreff: § 21 der FSA-Satzung

Antragsteller: FSA-Präsidium

Der außerordentliche FSA-Verbandstag hat beschlossen, in der FSA-Satzung im **§ 21 den Absatz 3** zu ändern und den bestehenden Absatz 3 zu Absatz 4 zu machen:

(3) Stimmberechtigt sind:

- **die Delegierten der Kreis- und Stadtfachverbände**
- **die Mitglieder des Vorstandes**
- **die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse gemäß § 31 Abs. 4 der Satzung, sofern nicht ein Berechtigter als Delegierter oder Mitglied des Vorstandes vorliegt**
- **der/die Ehrenpräsident(en)**
- **Vertreter der Vereine, die sich an Meisterschaftsspielen der Bundesligen, der 3. Liga, der Männer- und Frauen-Regionalligen, der Oberligen und der höchsten Spielklassen des FSA beteiligen und ihren Sitz im Bereich des FSA haben.**

Der bisherige Inhalt von Absatz 3 wird in der gleichen Fassung zu Absatz 4.

Dringlichkeitsantrag 4

Betreff: Haftungsbeschränkungen für die gesetzlichen Vertreter und sonstigen Organ- und Ausschussmitglieder des FSA e.V. für Entscheidungen aus Anlass der Corona-Pandemie

Antragsteller: FSA-Präsidium

Der außerordentliche FSA-Verbandstag hat beschlossen:

1. Das Präsidium des FSA, der FSA-Vorstand, die übrigen Organe, Rechtsorgane und Ausschüsse bzw. deren jeweilige Mitglieder des FSA als Entscheidungsträger (im Folgenden einheitlich „Entscheidungsträger“) erfüllen die ihnen durch die Satzung und Ordnungen des FSA übertragenen Aufgaben und hiermit verbundenen Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaft agierenden Beauftragten nach Maßgabe zwingender gesetzlicher Bestimmungen, der Satzung und Ordnungen des FSA.
2. Die zuständigen Entscheidungsträger haften dem FSA nicht für Schäden, die auf einer Entscheidung, Maßnahme oder einem Unterlassen im Zuge der durch die Covid-19-Pandemie ausgelösten außergewöhnlichen Situation betreffend den Betrieb und die Organisation der vom FSA betriebenen Spielklassen beruhen, es sei denn, dem handelnden Entscheidungsträger wird nachgewiesen, dass er seine Pflichten vorsätzlich verletzt hat. Dies betrifft insbesondere auch die Durch- und Fortführung bzw. die Entscheidung über einen vorzeitigen Abbruch vom FSA veranstalteter Wettbewerbe einschließlich Entscheidungen über Auf- und Abstieg und hierzu gegebenenfalls notwendiger Änderungen der Ordnungen des FSA, insbesondere der FSA-Spiel- und Jugendordnung.
3. Ein Mitglied des FSA kann etwaige nach dem vorstehenden Absatz bestehende Ansprüche gegenüber dem Entscheidungsträger erst geltend machen, wenn es zuvor erfolglos versucht hat, den FSA gerichtlich in Anspruch zu nehmen. Erfolglos war der Versuch, wenn eine letztinstanzliche rechtskräftige Entscheidung der Zivilgerichte oder eine unanfechtbare Entscheidung eines echten Schiedsgerichts im Sinne der ZPO vorliegt.
4. Sind ein oder mehrere Entscheidungsträger einem Verein oder einem Dritten, einschließlich eines Mitglieds des FSA zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, der auf einer Entscheidung, Maßnahme oder einem Unterlassen nach Ziffer 2. beruht, oder wird dies behauptet, können sie vom FSA die Befreiung von dieser Verbindlichkeit verlangen, es sei denn, der FSA weist dem handelnden Entscheidungsträger nach, dass er seine Pflichten vorsätzlich verletzt hat.
5. Der Entscheidungsträger ist im Fall einer persönlichen Inanspruchnahme wegen einer Entscheidung, Maßnahme oder einem Unterlassen nach Ziffer 2. verpflichtet, den FSA unverzüglich in Textform unter Beifügung aller relevanten Unterlagen und Mitteilung aller möglicherweise relevanten Tatsachen zu informieren.

6. Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Maßnahmen, Entscheidungen oder Unterlassungen im Mitgliedschaftszeitraum, auch wenn diese Folgespielzeiten betreffen.

Dringlichkeitsantrag 5

Betreff: Auswirkungen der Corona-Pandemie – Entscheidung über Fortführung der Saison 2019/2020 oder Beendigung der Saison 2019/2020 für alle Alters- und Spielklassen auf Kreis- und Landesebene zum 30.06.2020

Antragsteller: FSA-Vorstand

Der außerordentliche FSA-Verbandstag hat beschlossen:

Der Spielbetrieb des FSA für alle Alters- und Spielklassen auf Kreis- und Landesebene wird zum 30.06.2020 beendet.

Dringlichkeitsantrag 5a

Betreff: Beschluss über den Abbruch der Spielzeit 2019/2020 für alle Alters- und Spielklassen auf Kreis- und Landesebene zum 30.06.2020 einschließlich der erforderlichen Entscheidungen über Auf- und Abstieg sowie die gegebenenfalls notwendigen Änderungen in den Ordnungen

Antragsteller: FSA-Vorstand

Der außerordentliche FSA-Verbandstag hat beschlossen:

1. Die Spielzeit 2019/2020 für alle Alters- und Spielklassen auf Kreis- und Landesebene zum 30.06.2020 wird abgebrochen.

2. Die Spielzeit 2019/2020 für alle Alters- und Spielklassen auf Kreis- und Landesebene wird wie folgt gewertet:

1. Die angesetzten Meisterschaftsspiele werden abgesetzt. Bis zum 30.06.2020 finden keine weiteren Meisterschaftsspiele statt.
2. Die Auf- und Abstiegsregelungen 2019/2020 werden außer Kraft gesetzt.
3. Aufsteiger werden unter Anwendung einer Quotientenregelung (erzielte Punkte geteilt durch Zahl der ausgetragenen Spiele) auf Grundlage der Tabellenstände vom 12.03.2020 (Aussetzung Spielbetrieb) ermittelt. Staffelsieger der Saison 2019/20 ist in den einzelnen Spielklassen jeweils die

Mannschaft, die auf die meisten erzielten Punkte pro ausgetragenem Spiel kommt. Ist der Quotient gleich, werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- a) die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
- b) Anzahl der erzielten Tore
- c) die mehr erzielten Tore im direkten Vergleich
- d) führt die Anwendung von a) und b) immer noch zu keiner differenzierten Platzierung, erhalte die gleichplatzierten Mannschaften ein Aufstiegsrecht.

Ergibt sich aus der Anwendung der Quotientenregelung ein verändertes Tabellenbild zwischen Platz 1 und 2, kann das zuständige Präsidium in einer Einzelfallentscheidung auf Antrag des Zweitplatzierten dann darüber befinden, ob ein zusätzliches Aufstiegsrecht für den Verein gewährt wird.

4. Absteiger werden in der Saison in den einzelnen Spielklassen nicht ermittelt. Ausnahme bilden hierbei die Mannschaften, die bereits vor dem 12.03.2020 vom Spielbetrieb ihrer Spielklasse zurückgezogen worden sind.
5. Ein freiwilliger Rückzug/ Abstieg in eine tiefere Spielklasse ist in der Saison 2019/2020 möglich. Der schriftliche Antrag ist bis zum noch festzulegenden Meldetermin an die zuständige spielleitende Stelle zu stellen. Der § 23, Ziff. 5 und 6 der Spielordnung des FSA wird für die Landesspielklassen außer Kraft gesetzt.
6. Das Meldedatum für den Verzicht auf das Aufstiegsrecht entsprechend § 22, Ziff. 6 der SpO wird in der Saison 2019/2020 außer Kraft gesetzt und neu auf den 20. Juni 2020 (24 Uhr - Eingang auf der Geschäftsstelle) festgelegt.
7. Pokalwettbewerbe der Saison 2019/2020 sollen, soweit möglich und unter Beachtung der behördlichen Verfügungen, in allen Alters- und Spielklassen zu Ende geführt werden. Gegebenenfalls auch nach dem 30. Juni 2020 und - wenn möglich - bis zum 30.09.20.
Für alle Altersklassen der Junioren gilt der Stichtag ab dem 01.07.2020/2021.
8. Die spielleitenden Stellen können die Saisonplanung und -durchführung 2020/2021 flexibel gestalten. Ggf. können die Anzahl der Staffeln, die Staffelstärken, die Auf- und Abstiegsregelungen und weitere Modifizierungen des Spielbetriebs in Abstimmung mit den zuständigen Präsidien für ihre Spielklassen beschlossen werden, insbesondere, wenn ein Beginn der Saison 2020/2021 aufgrund von behördlichen Verfügungen nicht am 01.09.2020 möglich ist.

9. Die Ehrung von Meistern und Staffelsiegern für den Punktspielbetrieb wird in der Saison 2019/2020 für alle Alters- und Spielklassen ausgesetzt. Die Ehrung der Pokalsieger erfolgt, falls ein Wettbewerb abgeschlossen wird.
10. Die Kreis- und Stadtfachverbände können für ihre Zuständigkeiten abweichende Regelungen beschließen. Das FSA-Präsidium empfiehlt aber die Übernahme, um im FSA eine einheitliche Regelung zu erzielen.

Dringlichkeitsantrag 6

Betreff: Ermächtigung des FSA-Vorstandes über notwendige Änderungen in den Ordnungen über die Saison 2019/2020 hinaus

Antragsteller: FSA-Vorstand

Der außerordentliche FSA-Verbandstag hat beschlossen:

Der FSA-Vorstand wird ermächtigt, über sämtliche, insbesondere sportpolitische und regeltechnische Fragestellungen aus Anlass der Covid-19-Pandemie, die sich mit der Spielzeit 2019/2020 und der Folgespielzeiten sowie über die sich daraus ergebenden Folgeregelungen einschließlich der Wertungsfragen und Regelungen über Auf- und Abstieg sowie Änderungen des Wettbewerbsmodus ergeben, zu entscheiden. Er bezieht die für die Spielklasse zuständigen Ausschüsse in seine Entscheidung mit ein.

Begründung:

Satzungszweck und satzungsgemäße Aufgabe des FSA sind es unter anderem, den Spielbetrieb zu organisieren, in diesen Wettbewerben die Auf- und Absteiger zu ermitteln und die hierzu notwendigen Regelungen zu treffen. Selbstverständlich sind die Vorgaben der Politik und der zuständigen Gesundheitsbehörden zu beachten.

Um die besondere Situation zu Saison 2019/2020 bzw. 2020/2021 bewältigen zu können, muss der Vorstand ermächtigt werden, bestimmte regeltechnische Fragestellungen treffen zu können.

Genehmigungsantrag 7

Betreff: Genehmigung bereits vom FSA-Vorstand beschlossener Satzungs- und Ordnungsänderungen

Antragsteller: FSA-Vorstand

Der außerordentliche FSA-Verbandstag hat die bereits vom Vorstand beschlossenen Änderungen in der Satzung und den Ordnungen genehmigt. Diese Änderungen wurden in den Amtlichen Mitteilungen des FSA, Ausgabe 1 – 3/2020 veröffentlicht.